

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. Juni 1997

Das Damwild wurde im Mittelalter in Schleswig-Holstein eingebürgert. Es hat sich in den letzten Jahrzehnten räumlich und zahlenmäßig stark ausgebreitet, da die Biotopverhältnisse dieser Wildart zuzagen. Die vorhandenen Vorkommen sind auf die gegenwärtigen Einstandsgebiete zu begrenzen.

1. Hegeziel

Ziel der Damwildhege ist die Erhaltung und Entwicklung gesunder, ökologisch und wildbiologisch vertretbarer Bestände mit ausgewogener Altersstruktur. Die Hege umfasst auch die Pflicht zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Damwildes. Insbesondere ist für ausreichende, natürliche Äsung in den Lebensräumen zu sorgen.

Die Höhe der Bestände ist den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen anzupassen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie von Naturschutzziele sind möglichst zu vermeiden. Das Vorkommen anderer Schalenwildarten im gleichen Lebensraum ist bei der Hege und Bejagung angemessen zu berücksichtigen. Bei Vorkommen von Rotwild im gleichen Lebensraum hat dessen Hege Vorrang.

2. Fütterung

Eine Fütterung des Damwildes ist unter den klimatischen Verhältnissen in Schleswig-Holstein nicht erforderlich. Sie soll unterbleiben, um unerwünschte, unnatürliche Wildkonzentrationen zu vermeiden.

3. Altersstufen und Klassen

Es werden folgende Altersstufen und Klassen zugrundegelegt:

a) Männliches Damwild Altersstufen Klassen
Hirschkalber

Junge Hirsche 1- bis 2jährig Klasse III
Mittelalte Hirsche 3 - bis 7jährig Klasse II
Alte Hirsche 8jährig und älter Klasse I

a) Weibliches Damwild Altersstufen
Wildkalber

Schmaltiere 1jährig
Alttiere 2jährig und älter

4. Abschussplanung

Eine sinnvolle Abschussplanung kann in der Regel nur revierübergreifend für großräumige Hegegemeinschaften durchgeführt werden, deren Grenzen sich an den von Damwild besiedelten Lebensräumen orientieren sollen.

Grundlage für die Abschussplanung ist die Wildbestandsermittlung. Die Damwildbestände lassen sich nur annäherungsweise erfassen. Zur Herleitung wirklichkeitsnaher Berechnungsgrundlagen eignen

sich eine Reihe von Weisern:

- a) Statistische Auswertung von Abschussergebnissen, Bestandsermittlungen und Zuwachsberechnungen in Form von Zeitreihen,
- b) Wiederholte großräumige Erfassungen, z. B. nach Neuschnee,
- c) Zustand der Vegetation, insbesondere im Walde,
- d) Körperliche und gesundheitliche Verfassung.

Zur Erfassung und Darstellung von Wildschäden im Walde ist die Forstbehörde hinzuzuziehen. Dieser ist Gelegenheit zu geben, der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ihre Erkenntnisse ggf. am Objekt zu demonstrieren und zu erläutern.

Der Zuwachs beträgt ca. 75 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Es ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 für den Gesamtbestand anzustreben.

Das von der Jagdbehörde festzusetzende Abschusssolle muss so bemessen sein, dass die angestrebte Wilddichte und die erwünschte Struktur der Damwildbestände baldmöglichst hergestellt und sodann erhalten werden. Bei überhöhten Beständen ist die notwendige Verminderung vornehmlich durch Eingriffe beim weiblichen Wild herbeizuführen.

Die Erfüllung des Abschusses ist zwingendes Gebot. Bei Nichterfüllung haben die Jagdbehörden die Möglichkeit, im folgenden Jahr den entsprechenden Abschussanteil in Nachbarrevieren freizugeben oder dem Abschusssoll aufzuschlagen.

Sofern einzelne Reviere ihren Abschuss erfüllt haben und hierdurch eine tragbare Wilddichte nicht hergestellt wurde, sollen die Jagdbehörden auf Antrag in Absprache mit den überregionalen Zusammenschlüssen (Hegegemeinschaften) großzügig Nachbewilligungen für weibliches Damwild erteilen.

5. Abschussfreigabe in Revieren außerhalb der Damwildlebensräume

Die oberste Jagdbehörde legt in Abstimmung mit den Hegegemeinschaften auf der Grundlage entsprechender Erhebungen die Lebensräume des Damwildes fest, in welchen eine planmäßige Hege und Bejagung stattfinden soll. Wechselt Damwild in Gebiete außerhalb der festgelegten Lebensräume, sollen die Jagdbehörden für eine baldige Abschussfreigabe sorgen. Dies gilt nicht für Hirsche der Klassen I und II.

6. Aufteilung des Abschusses

Bei einem angenommenen Geschlechterverhältnis von 1: 1 sowie einem ausgeglichenen Altersaufbau ist eine Aufteilung des Abschusses wie folgt anzustreben:

- A) Männliches Damwild
 - Hirschkalber 40-50%
 - Junge Hirsche 30-35%
 - Mittelalte Hirsche 5-10%

Alte Hirsche 10-15%

B) Weibliches Damwild

Wildkälber 35-45%

Schmaltiere 10-20%

Alttiere 40-50%

7. Durchführung des Abschusses

Den Hegegemeinschaften wird freigestellt, den vorgegebenen Rahmen durch die Herausgabe regional verbindlicher Abschussrichtlinien auszufüllen. Der Abschuss nach den Altersklassen ist dabei einzuhalten. Das anliegende Formblatt für den Abschussplan wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.
- Die Bejagung ist so störungsarm wie möglich zu gestalten. In Waldrevieren eignen sich hierzu besonders schwerpunktmäßig durchgeführte Bewegungsjagden.
- Der überwiegende Teil des zu erlegenden männlichen Damwildes soll in der Jugendklasse (Hirschkalber und junge Hirsche) zur Strecke kommen. Abschusserfüllung geht hierbei vor überspitzten Qualitätsansprüchen. Die mittelalten Hirsche sind weitgehend zu schonen, um einen entsprechenden Anteil alter, reifer Schaufler heranwachsen lassen zu können. Das Zielalter für die Hirsche der Klasse I kann aufgrund regionaler Erfordernisse auf 10 Jahre erhöht werden.
- Hirsche mit abnormen Geweihen (z. B. Mönche, Einstangenhirsche) oder stark zurückgesetzte Hirsche (z. B. Hirsche mit Geweihstümpfen) können über den Abschussplan hinaus freigegeben werden und werden der Klasse zugeordnet, die ihrer tatsächlichen Geweihentwicklung entspricht.
- Die Erfüllung des Abschusses an weiblichem Damwild ist unabdingbare Voraussetzung, um das Hegeziel erreichen zu können. Ein rechtzeitiger Beginn der Bejagung dient diesem Ziel.

8. Kontrolle des Abschusses

Eine vollzählige und richtige Erfassung der Jahresstrecke einschließlich des Fallwildes nach Geschlecht, Altersstufen und Klassen ist Voraussetzung für die Überwachung der Bestandsentwicklung und bildet eine wichtige Grundlage für die Abschussplanung in den Folgejahren.

Bei hohen Fallwildverlusten durch den Straßenverkehr kann es insbesondere beim männlichen Damwild erforderlich werden, durch eine geänderte Abschussverteilung die angestrebte Altersstruktur sicherzustellen.

Fallwild ist in der Regel ungeachtet der Verwertungsmöglichkeit auf den Abschuss anzurechnen.

9. Hege und Trophäenschau

Anlässlich der Hegeschauen sollen die Abschuss- und Bestandsentwicklungen des männlichen und weiblichen Damwildes dargestellt und die künftigen Bewirtschaftungsziele erläutert werden.

Eine Begutachtung der Geweihe des männlichen Damwildes einschließlich der Unterkiefer dient der Darstellung und Kontrolle der Hegebemühungen. Die Hegeschauen sind in der Regel von den Hegegemeinschaften zu organisieren und durchzuführen. Die Jagdbehörden können zusätzlich Hege- und Trophäenschauen anordnen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.1998 in Kraft. Die „Richtlinien für die Durchführung des Damwildabschlusses in Schleswig-Holstein“ vom 19.02.1969 (Amtsbl. Schl.-H. S. 132) verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Rainer Steenblock

Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten